

Aufmerksamkeit zu widmen, so daß bislang ungedruckte Urkunden einen charakterisierenden Bestandteil der neuen Bände darstellen. Doch wird nach dem Vorbild von Bd. XI auf den Vollabdruck sämtlicher erfaßter Inedita verzichtet werden.

Der Begriff „im Zuge der Privilegienerteilung ausgesprochen rechtsetzende Akte“ wird in Hinsicht auf eine einschneidende Beschränkung bei Privilegienbestätigungen in allgemeinen Wendungen oder mit inserierten Urkunden früherer Könige und Kaiser gebraucht. So wurde bereits für Bd. XI verfahren, der auch weitere Einschränkungen vornimmt. „Darüberhinaus“, ich folge einem internen Thesenpapier, „müßte das Aufkommen an Urkunden zur Finanzpolitik einer genauen Prüfung unterzogen werden. Die in außerordentlich großer Menge überlieferten Zahlungsanweisungen v.a. an Reichsstädte und Quitungsbriefe wären zu vernachlässigen. Dieser Komplex sollte einer oder mehreren Spezialuntersuchungen oder auch -editionen vorbehalten bleiben. Auszuschließen wären ferner Gehorsamsgebote, Geleitbriefe und Mitteilungen, die meistens in Briefform mit aufgedrucktem Sekretsiegel auf der Rückseite ausgestellt wurden.“ Die Frage der Ausschlüsse befindet sich weiter in der Prüfung. Im Ergebnis werden noch andere Gruppen betroffen sein.

Im Umgang mit den Urkunden, z. B. bei den Feststellungen, welche Stücke als „auf Grund von Privilegierung ausgesprochen rechtsetzend“ oder als „tatsächlich gesetzgebend“ zu befinden sind, wird der herrscherlichen Selbstaussage, der Auffassung und Entscheidung des Ausstellers, des Hofes, der von Karl IV., von seiner Kanzlei gewählten oder bestimmten Stilisierung oder Formulierung, den Formeln und den Formularen, entschiedene, gegebenenfalls ausschlaggebende Beachtung gezollt werden.

Nachdrücklich wird der Bestandteil des Reihentitels „der Kaiser und Könige“ zur Geltung gebracht bzw. in Anspruch genommen. Dementsprechend wird der Druck sogenannter Reichssachen und Papstschreiben sehr zurückgenommen und wird für sie auf Paralleleditionen verwiesen. Insgesamt werden sich die neuen Bände noch stärker und mit Konsequenz darauf einrichten, daß sie in Verbindung mit anderen repräsentativen Editionsunternehmen zu benutzen sind. Über die von Moraw angeführten vier Standardwerke – die *Regesta Imperii*, die *Reichstagsakten*, die *Regesta Bohemiae et Moraviae* sowie die *Monumenta Vaticana Bohemiae* – hinaus ist dabei z.B. an die „Urkundenregesten zur Tätigkeit des Hofgerichts“, die „*Registres et lettres des papes du XIVe siècle*“ u.a. zu denken.

Das zur Anwendung kommende Modell sei unter die Formel gestellt: Urkundenbuch/Regestenwerk, welches vornehmlich im Zuge der Privilegienerteilung ausgesprochen rechtsetzende und tatsächlich gesetzgebende Akte sowie ungedruckte Urkunden in Volltexten erfaßt.

Mit diesem Konzept allein ist das Problem des vertretbaren Arbeits- und Zeitaufwandes ganz und gar nicht gelöst. Für einen durchgreifenden Effekt bedarf es flankierender Maßnahmen, die immense Sammel- und Sucharbeit vernünftig zu limitieren. Diese Forderung leitet zu dem dritten Problem der Enquete.